

Fachunternehmererklärung nach § 66 Bauordnung

Bei Änderung oder Errichtung einer Heizung oder Ofen ist folgendes zu beachten:

Bei einer Erneuerung oder Änderung der Feuerstätte musste früher nur eine Gebrauchsabnahme oder Prüfung- und Begutachtung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger durchgeführt werden. Neuerdings muss aber auch immer eine Fachunternehmererklärung (F-Bescheinigung) nach § 66 der Landesbauordnung dem Bezirksschornsteinfeger vorgelegt werden. Diese Fachunternehmererklärung muss der ausführende Handwerker den Bauherren aushändigen.